

Top 22. Anfragen: Ratssitzung 06.11.2025:

Frau Nothbaum gibt einige Fragen zum ehemaligen Hartsteinwerk / Wiesengraben zu Protokoll (Anlage 2).

Stellungnahme Fachdienst 61 Stadtplanung

Neustadt a. Rbge., 23.01.2026

Im Rahmen der Ratssitzung vom 06.11.2025 hatte Frau Annette Plein bereits über das Projekt „Deponie Wiesengraben“ auf dem Gelände des ehemaligen Hartsteinwerkes in Bordenau berichtet. Hierzu gab es am 10.10.2025 und am 30.10.2025 eine Infoveranstaltung vor Ort. Darüber hinaus wurde in Bordenau eine weitere Infoveranstaltung für Interessierte am 18.11.2025 organisiert. Zudem fand am 02.12.2025 eine Vorstellung des Projektes im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz bei der Region Hannover statt.

An die Verwaltung wurden zusätzlich zu dem hier vorliegenden Fragenkatalog seitdem keine weiteren Fragen gestellt. Ebenso wurde durch die Region Hannover mitgeteilt, dass ein entsprechender Fragenkatalog aus Bordenau vom 24.09.2025 seitens der Region nicht im Detail beantwortet wird. Dies ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da diverse Fragen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erst beantwortet werden können. Dies wurde auf dem Scopingtermin am 30.09.2025 auch mitgeteilt und ist wie folgt protokolliert:

Der Ortsrat Bordenau weist auf seinen bei der Region Hannover (UAB) eingereichten Fragenkatalog vom 24.09.2025 hin und bittet um Berücksichtigung. Frau Klemm erläuterte, dass diese Fragen erst im späteren Planfeststellungsverfahren behandelt werden und nicht Bestandteil des Scoping-Termins sind. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit, bei den Einwendungen zu dem Vorhaben eingebracht werden können und berücksichtigt werden. Nach der Auswertung erfolgt anschließend ein öffentlicher Erörterungstermin, in welchem die Einwendungen diskutiert werden.

Der hier vorliegende Fragenkatalog vom 06.11.2025, welcher über den Rat eingebracht wurde, ist eine politische Anfrage außerhalb des Verfahrens und wurde daher im Rahmen der Möglichkeiten seitens der Region Hannover als Planfeststellungsbehörde kurz beantwortet und kann nach Abstimmung mit der Region Hannover bekannt gegeben werden. Eine Beantwortung durch die Stadt kann nicht erfolgen, da diese nicht die Trägerin des Verfahrens ist.

Die Beantwortungen der einzelnen Fragen sind der folgenden Auflistung zu entnehmen:

Anfragen Rat 06.11.2025 mit Antworten der Unteren Abfallbehörde, Region Hannover vom 14.11.2025

> Die Belieferung der geplanten Deponie Klasse I soll aus dem Raum Hannover, Nienburg, und Umkreis stattfinden, was bedeutet Umkreis?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Laut der von der WIESENGRABEN GmbH vorgelegten Scoping-Unterlage zur Vorstellung des Vorhabens, soll die geplante Deponie die Entsorgungssicherheit für den Raum Hannover, Nienburg und den Heidekreis sicherstellen. Ob noch Anlieferungen aus weiteren Landkreisen im Umkreis der geplanten Deponie erfolgen sollen, ist uns derzeit nicht bekannt.

> Welche verbindliche Garantie gibt es, damit die Deponie nicht in Klasse II hochgestuft wird? Wie kann eine verbindliche Zusage erreicht werden damit keine Hochstufung erfolgt?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Wenn die Genehmigung einer Deponie der Klasse I (DK I) beantragt wird, kann grundsätzlich auch nur eine solche genehmigt und betrieben werden. Zur Ablagerung sind hier ausschließlich Abfälle zugelassen, die die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) für DK I einhalten. Hinzu kommt, dass die in der DepV genannten technischen Anforderungen (z.B. für die Abdichtungssysteme) bei den einzelnen Deponieklassen unterschiedlich sind. Die nachträgliche „Hochstufung“ einer Deponie DK I auf DK II ist aus abfall- und genehmigungsrechtlichen Gründen deshalb nicht möglich.

> Wenn die Deponie „vollgelaufen“ ist, soll sie lt. Aussage des Betreibers in den Besitz der Stadt Neustadt übergehen. Warum? Inwieweit ist die Stadt dazu verpflichtet, hat die Stadt Neustadt die Möglichkeit dieses abzulehnen? Eher sollte die Deponie dann an das Land bzw. die (so es sie noch gibt) die Region als genehmigte Behörden gehen.

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Deponien im Sinne des § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterfallen den Regelungen der DepV. Hierdurch werden u.a. auch die Stilllegung sowie die Nachsorge von Deponien nach Beendigung der Ablagerungsphase geregelt. Deponien können unter bestimmten Voraussetzungen aus der Nachsorge und somit aus dem Anwendungsbereich der o. g. abfallrechtlichen Anforderungen entlassen werden können. Warum eine privat betriebene Deponie dann in den Besitz der Kommune bzw. in diesem Fall auf die Stadt Neustadt am Rübenberge übergehen soll, erschließt sich uns nicht. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht.

> Deponien der Klasse I lagern gefährliche und nicht gefährlichen Bauschutt, diese beinhaltet unter anderem auch Asbesthaltiges Material, dass zum Einbringen zerkleinert wird bzw. ist. Welche Garantie gibt es, dass die entstehenden Stäube nicht in die benachbarten Ortschaften kommen, wer kontrolliert dieses und wie häufig wird kontrolliert?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Die Annahme und Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen (nicht gefährlich oder gefährlich, je nach Asbestgehalt) auf einer Deponie DK I darf nur dann erfolgen, wenn diese von der zuständigen Behörde dafür zugelassen wurde. Die grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes und zur Staubminimierung (u.a. GefStoffV, BImSchG) sind beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen einzuhalten. Als hierfür zuständige Fachbehörde wird in einem Planfeststellungsverfahren das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover beteiligt. Das GAA kann in seiner Stellungnahme festlegen, welche geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Faserfreisetzung (z.B. durch Abdeckungen, Befeuchten) als Nebenbestimmung in einem Planfeststellungsbeschluss einfließen müssen.

> Welchen anderen, als gefährlich eingestufte Stoffe, werden vermutlich eingelagert bzw. sind zu erwarten?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Aktueller Stand ist, dass noch kein Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Planunterlagen bei uns eingereicht wurde. Hiermit ist frühestens in zwei Jahren zu rechnen (siehe Protokoll des Scoping-Termins am 30.09.2025). Aus diesem Grund liegt uns auch noch keine Auflistung der Abfallarten vor, die auf der geplanten Deponie abgelagert werden sollen. Grundsätzlich müssen alle zur Deponierung beantragten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle den abfallrechtlichen Vorgaben (u.a. DepV) entsprechen, damit diese zugelassen werden können.

> Erfolgt die Kontrolle des abzuleitenden Regenwassers Behördenseitig oder nur durch den Betreiber und wie oft wird hier kontrolliert?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Welche Kontrollen zur Regenwasserableitung der Vorhabenträger vorsieht, ist uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt (siehe vorherige Frage). Die Untere Wasserbehörde (UWB) der Region Hannover wird als zuständige Fachbehörde bei einem Planfeststellungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Ob und welche Nebenbestimmungen die UWB hierzu vorsieht, ergibt sich erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

> Laut Information sollen insgesamt ca. 8,5 Mio. Tonnen Ton abgebaut werden und 500.000t Bauschutt jährlich angeliefert werden. Allein die Anlieferung von 500.00t Bauschutt p.a. bedeuten das bei einem 20t LKW, pro Monat Anfahrten von ca. 2100 LKWs, die über die B6 bzw. über unsere Straßen fahren werden. Wird eine Abfahrt an der B6 in Erwägung gezogen?

*Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:
Ob die WIESENGRABEN GmbH als Vorhabenträger eine direkte Abfahrt von der B6 zur geplanten Deponie vorsieht und bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese Information liegt uns nicht vor.*

gez. und zusammengestellt, FD 61 . C. Schmidt, 23.01.2026